

Notendige Einreichunterlagen und Antragsbeilagen:

1. Ansuchen um baubehördliche Bewilligung (1 fach) gemäß § 28 Oö. BauO 1994
2. Einreichplan/ Bauplan (2 fach bzw. 1 fach bei digitalem Plan – max. im Format A3) nach Maßgabe des § 29 der Oö. BauO 1994 *
3. Baubeschreibung (2 fach bzw. 1 fach bei digitalem Plan – max. im Format A3) gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 der Oö. BauO 1994 **
4. Energieausweis bei konditionierten Gebäuden (1 fach)
5. Wasserbefund (nur nach Maßgabe des § 18 des Oö. BauTG 2013)
6. nachweislich rechtlich gesicherte Zufahrt (über Privatgrundstücke)
7. Zustimmung des Straßenerhalter für Bauliche Anlagen im Bereich von 0-8m zur Straße
8. ev. Gutachten (Bodengutachten, ...)
9. ev. Detailpläne und statische Vorbemessungen
10. Antrag Wasseranschluss (min. 14 Tage vor Baubeginn)
11. Antrag § 90 Bewilligung (Benützung öffentliches Gut) durch Baufirma (min. 14 Tage vor Baubeginn)

* Die **Ansichten** von Grundgrenze zur Grundgrenze mit der Darstellung der Geländeübergänge zu den Nachbarliegenschaften.
Geländehöhen und Höhenfixpunkt (z. B.: Kanalsole, ...) im Lageplan bzw. im Grundriss
Darstellung der Verbringung der Niederschlagswässer im Einreichplan (Versickerung, Einleitung, ...)

** Baubeschreibung von der Gemeindehomepage verwenden

Hinweise:

Alle Pläne und Unterlagen müssen eine **Unterschrift samt Stempel** eines **befugten Ingenieurkonsulenten** oder eines **Baumeisters** und des Bauwerbers aufweisen!

Fehlende oder unzureichende Unterlagen werden von der Gemeinde nachgefordert und verzögern den Abschluss des Genehmigungsverfahrens!

Die Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat auf eigenen Grund und Boden und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften zu erfolgen (ÖNORM B2506, Teil 1, bzw. dem ATV- Regelwerk A138).

Erforderlichenfalls ist die Entsorgung über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage zu bewerkstelligen. Die Einleitung der Niederschlagswässer in einen Oberflächenkanal bedarf der Zustimmung des Kanalerhalters. Die Einleitung der Niederschlagswässer in einen Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Baubeginn: Innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

Bauführer: Ein Wechsel des Bauführers ist vom Bauherrn unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen!

Baufertigstellung: Innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Bauausführung.

Bauliche Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, **dürfen ohne ordnungsgemäß belegte Baufertigstellungsanzeige nicht benutzt werden**. Ein Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafen bis zu € 36.000,- bestraft.

